

## **Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters, der Stadtverordneten, der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und der sachkundigen Einwohner der Stadt Fürstenberg/Havel**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch Beschluss vom 30.06.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Der Bürgermeister, die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und die Ortsvorsteher erhalten zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Stadtverordneten, Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher erhalten ein Sitzungsgeld.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Kosten für Fachliteratur, Fernsprechgühren sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Wohnortes abgegolten.

(3) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, sofern der an der Sitzung Teilnehmende zu dieser Sitzung eingeladen wurde.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel erhält auf der Grundlage der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 (GVBl. II/94 S. 991) geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01, Nr. 24) § 3 Absatz 1 eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.

(2) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 38,00 Euro.  
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 125,00 Euro.  
Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 Euro.

(4) Die Ortsvorsteher erhalten die monatliche Pauschale wie folgt:

- unter 500 Einwohner 190,00 Euro
- über 500 Einwohner 230,00 Euro
- über 750 Einwohner 260,00 Euro.

(5) Stellvertretern wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Den Stadtverordneten wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.

(3) Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung gewährt.

(4) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern, soweit sie nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. der sonstigen Ausschüsse sind, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt, wenn ein Punkt der Tagesordnung den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betrifft.

(5) Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Den in die ständigen Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekostenvergütung**

(1) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen der Stadtverordneten, der Ortsbeiräte, der Ortsvorsteher und der sachkundigen Einwohner nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den hauptamtlichen Bürgermeister gewährt.

(2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für genehmigte Dienstreisen gewährt.

(3) Die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte, die Ortsvorsteher und die sachkundigen Einwohner erhalten für genehmigte Dienstreisen die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts.

(4) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Entfernung des Wohnortes (Ortsteiles) zum Sitzungsort mehr als 5 km beträgt. Sie wird nach § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweiligen geltenden Fassung für die über 5 km hinausgehende Entfernung berechnet.

### **§ 5 Verdienstaufschlag**

(1) Die Stadtverordneten haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.

(2) Ortsvorsteher haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, wenn ein Punkt der Tagesordnung den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betrifft.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.

(4) Die sachkundigen Einwohner haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.

(5) Der Verdienstaufall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit bezahlt. Der Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Bei Sitzungen nach 19.00 Uhr wird nur im Fall von Schichtarbeit Verdienstaufall gewährt.

(6) Verdienstaufall wird auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Antrag kann nur rückwirkend für den Zeitraum von drei Monaten gestellt werden.

(7) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen. Dazu ist eine Bestätigung zum Stundensatz vorzulegen. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 32,00 Euro je Stunde festgesetzt.

## **§ 6 Zahlungsmodalität**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.

(3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise rückwirkend für die vergangenen 3 Monate ausbezahlt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 20.07.2016



Philipp  
Bürgermeister